

## Verwendung von Hofladern, Staplern und sonstigen Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen



Die Verwendung von Hofladern, Staplern und sonstigen Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen ist nur zulässig, wenn eine der nachfolgenden Bestimmungen zutrifft bzw. eingehalten wird:

- 1) Wenn das Fahrzeug genehmigt und zugelassen ist (Kennzeichentafel).
- 2) KFZ mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h.  
§ 96 Bescheinigung muss vorhanden sein (Bescheinigung der Behörde), sonst nur
- 3) wenn mit Transportkarren (z.B. Stapler) oder Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z.B. Hoflader) Straßen mit öffentlichem Verkehr nur überquert oder auf ganz kurze Strecken befahren werden.

zu Pkt. 1) Genehmigung und Zulassung



zu Pkt. 2) KFZ mit einer Bauartgeschwindigkeit bis 10 km/h  
Bescheinigung gem. § 96 KFG ist mitzuführen.



zu Pkt. 3) Öffentliche Verkehrsflächen werden mit den obengenannten Fahrzeugen nur überquert oder auf ganz kurze Strecken befahren. Ein Längsbefahren ist unzulässig.

Weitere Informationen unter [www.land-oberoesterreich.gv.at/landespruefstelle.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/landespruefstelle.htm)